

Verkehrsabwicklung im Köhlbrand

I.

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGBI. S. 227), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGBI. S. 71), in Verbindung mit § 56 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (BGBI. I S. 3209) in der zuletzt gültigen Fassung wird Folgendes angeordnet:

1. Regelung für das Begegnen von Fahrzeugen im Köhlbrand

1.1 Alle Seeschiffe, die den Köhlbrand durchfahren wollen, werden nachstehenden Verkehrsgruppen zugeordnet:

Gruppe 1:	Fahrzeuge bis	90 m Länge
Gruppe 2:	Fahrzeuge bis	150 m Länge
Gruppe 3:	Fahrzeuge bis	200 m Länge
Gruppe 4:	Fahrzeuge bis	250 m Länge
Gruppe 5:	Fahrzeuge bis	300 m Länge
Gruppe 6:	Fahrzeuge über	300 m Länge

1.2 Es dürfen sich nur solche Fahrzeuge im Köhlbrand begegnen, deren addierte Gruppenzahl nicht mehr als den Wert 5 ergibt. Übersteigt die addierte Gruppenzahl den Wert 5, sind die von der Nautischen Zentrale zu treffenden Verkehrsregelungsmaßnahmen zu beachten.

1.3 Für Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 6, die aufkommend zum Sandauhafen oder zur Rethelung bestimmt sind, wird der Köhlbrand von der Nautischen Zentrale für die Dauer des Verkehrsvorgangs jeweils in Höhe Stromkilometer 621,5 (Mündung Rethelung-Sandauhafen) für jeden gegenläufigen Schiffsverkehr gesperrt. Die Sperrung wird eingerichtet, wenn der Aufkommer Athabaskahöft passiert hat.

Die Sperrung kann nach Rücksprache mit dem beratenden Hafenlotsen aufgehoben werden, nachdem der Aufkommer die Tonne KS 5 im Köhlbrand passiert hat.

1.4 Für Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 6, die den Köhlbrand ausgehend passieren wollen, wird dieser durch die Nautische Zentrale für jeden gegenläufigen Verkehr nach Absprache mit dem beratenden Hafenlotsen und ggf. den eingesetzten Kräften der Wasserschutzpolizei in Höhe Köhlbrandhöft gesperrt. Nach Passage der Tonne KS 7 ist zusätzlich die Elbe zwischen Tollerort und Athabaskahöft zu sperren.

- 2. Sonderregelung für Containerschiffe von und zum Terminal CTA mit einer Länge über alles von mehr als 300,0 m und/oder einer größten Breite von mehr als 43,0 m.**
- 2.1. Diese Fahrzeuge dürfen aufkommend die Hafenslotsenstation nicht im Zeitraum von 0,5 Std. vor bis 1,5 Std. nach NW St. Pauli passieren.
- 2.2. Abgehend dürfen diese Fahrzeuge den Terminal CTA nicht im Zeitraum von 0,5 Std. vor bis 1,5 Std. nach NW St. Pauli verlassen, wenn sie im nördlichen Drehbereich gedreht werden müssen.
- 2.3. Bei aufkommenden Fahrzeugen erfolgt eine Begleitung des Schiffes durch die Wasserschutzpolizei ab Passage Athabaskahöft bis zum Liegeplatz. Die Begleitung kann nach Rücksprache mit dem beratenden Hafenslotsen aufgehoben werden, nachdem der Aufkommer die Tonne KS 5 im Köhlbrand passiert hat.
- 2.4. Für ausgehende Fahrzeuge wird der Köhlbrand durch die Nautische Zentrale für jeden gegenläufigen Verkehr nach Absprache mit dem beratenden Hafenslotsen und ggf. den eingesetzten Kräften der Wasserschutzpolizei in Höhe Köhlbrandhöft gesperrt. Nach Passage der Tonne KS 7 ist zusätzlich die Elbe zwischen Tollerort und Athabaskahöft zu sperren.
- 2.5. Alle betroffenen Fahrzeuge haben zur sicheren Passage des Köhlbrands sowohl beim Einlaufen als auch beim Auslaufen mindestens einen Seeschiffassistentenschlepper anzunehmen.
- 2.6. Abweichend von den unter Nummer 2 genannten Abmessungen, dürfen bei Windstärken größer als 7 Bft. (keine Böen, sondern durchgehende Windstärke, abgelesen in der Nautischen Zentrale) Schiffe mit einer Länge größer als 290 m und/oder 32,50 m Breite, den Köhlbrand nicht passieren.
- 3. Das Oberhafenamt ist jederzeit berechtigt, abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen, insbesondere im Falle einer nur geringen Überschreitung der angegebenen Parameter.**

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig wird die Bekanntmachung „Verkehrsabwicklung im Köhlbrand vom 25. August 2004“ aufgehoben.

Hamburg, den 03.04.2006

Hamburg Port Authority